**D A T E N S C H U T Z E R K L Ä R U N G**

Der von den Parteien bevollmächtige Rechtsanwalt Dr. Ernst Brunner respektiert die Privatsphäre jeder Person, egal ob natürliche oder juristische Person und wird daher die zur Verfügung gestellten Daten nur für die Durchführung des erteilten Auftrages verwenden.

Ohne Verwendung von Daten ist es unmöglich mit Behörden zu kommunizieren, gerichtliche Eingaben, Eingaben beim Grundbuch etc. vorzunehmen. Sämtliche Daten unterliegen darüber hinaus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, das heißt sie werden nur dann verwendet, wenn dies unbedingt zur Umsetzung des Auftrages notwendig und erforderlich ist.

Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Datenschutzgesetz 2018 und der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) verwendet.

Dr. Ernst Brunner und seine Mitarbeiter werden die Daten in gerichtlichen Eingaben, in den Anwaltshilfsprogrammen und zur Kommunikation im oben angeführten Umfang verwenden. Er und seine Mitarbeiter werden die Daten sicher aufbewahren und alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen um die Daten der Vollmachtgeber und Klienten vor Verlust, Missbrauch oder Änderungen zu schützen.

Vertragspartner wie die beauftragten Softwarebetreiber, Steuerberater, Netzwerkbetreiber haben sich gegenüber Herrn Dr. Ernst Brunner verpflichtet, im selben Umfang die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Daten zu schützen, geheim zu halten, nicht zweckzuentfremden und nur im notwendigen Umfang und im Rahmen des erteilten Auftrages unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Die vorhandenen Daten sind sowohl in der EDV (derzeitiges Programm jurXpert) gesammelt und gespeichert, der Handakt wird nach Abschluss des Verfahrens in einem sicheren Archiv gelagert und parallel dazu in der EDV auf 30 Jahre gespeichert gehalten. Dies aufgrund der 30-jährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche, sodass sowohl der Klient als auch RA Dr. Ernst Brunner die Daten in diesem Zeitpunkt zum Nachweis von geführten Verfahren, erstellten Urkunden, Verträgen etc. möglicherweise benötigt.

Die lange Aufbewahrungsdauer ist daher sowohl im Interesse des Klienten als auch des beauftragten Rechtsanwalts.

Sollte der Klient eine frühere Löschung der Daten wünschen, so kann er ein schriftliches Ansuchen (E-Mail, Brief oder Telefax) an Dr. Ernst Brunner übermitteln, worauf unverzüglich eine Löschung erfolgt, wenn

* die Daten für die Zwecke nicht mehr notwendig sind;
* keine andere Rechtsgrundlage für die weitere Aufbewahrung der Daten besteht;
* Widerspruch gegen die Verarbeitung besteht;
* die Löschungsverpflichtung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung:
* eingeschränkt auf die Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen, wenn sie für Verfahrenszwecke erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt sind.

Der Klient wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei neuerlicher Beauftragung die Neuherstellung der Daten mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann.

Die in dieser Erklärung genannten Daten sind nur jene, die nicht in öffentlichen Registern (Telefonbuch, Melderegister, Grundbuch, Firmenbuch etc.) für Jedermann aufrufbar sind. Darunter fallen Sozialversicherungsnummern, Kontodaten, Treuhandschaften, nicht jedoch sonstige anvertraute Sachverhalte, die ohnehin der beruflichen Verschwiegenheitspflicht des Anwalts unterliegen.

Durch Unterfertigung dieser Erklärung erteilen die Unterzeichner ihre Einwilligung und ihre Zustimmung für die im vorangegangenen Text enthaltenen Bestimmungen, Maßnahmen, Rechte und Pflichten. Weiters erteilen die Unterzeichner ihre ausdrückliche Einwilligung, dass jegliche Korrespondenz in der gegenständlichen Angelegenheit via E-Mail erfolgen kann.

Wien, am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_